

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



**ottostadt
magdeburg**

**Fachbereich Bau-
und Umweltrecht**

Magdeburg, 20. Oktober 2023

Aktenzeichen: 62-372-MVB-213/21

Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben

**Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße – Knoten Halber-
städter Straße/ Leipziger Straße**

**Vorhabenträgerin: Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A Verfügender Teil	10
I. Feststellung des Planes	10
II. Planunterlagen	10
1. Planfestgestellte Unterlagen	10
2. Planänderungen	12
III. Eingeschlossene Entscheidungen	12
1. Naturschutzrechtliche Entscheidung	12
2. Baugenehmigung	12
IV. Nebenbestimmungen	12
1. Unterrichtungspflichten	12
a) Bauausführende Betriebe	12
b) Anlieger	12
c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)	13
2. Bauausführung	13
3. Bauzeitbedingte Belastungen	14
a) Allgemeines	14
b) Baulärm	14
c) Erschütterungen	15
d) Staubbelastung	15
4. Wasserrecht	15
5. Naturschutz und Landschaftspflege	16
a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse	16
b) Informationen	16
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	16

6.	Bodenschutz	17
7.	Abfallwirtschaft	18
8.	Kampfmittelbeseitigung	19
9.	Brand- und Katastrophenschutz	19
10.	Denkmalschutz	20
11.	Vermessung und Geoinformation	20
12.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	21
V.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	22
VI.	Vorbehalt weiterer Anordnungen	22
VII.	Kostenentscheidung	22
B	Sachverhalt	22
I.	Beschreibung des Vorhabens	22
II.	Verfahrensverlauf	24
1.	Antragstellung	24
2.	Planauslegung / Anhörungsbeteiligte	24
3.	Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren	27
4.	Absehen von Erörterungstermin	27
5.	Prüfung der Umweltverträglichkeit	27
C	Entscheidungsgründe	28
I.	Verfahren	28
1.	Zuständigkeit	28
2.	Beurteilungsgrundlage	28
	a) Zu beurteilende Sachverhalte	28
	b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen	28
II.	Konzentrationswirkung	29

III. Planungsermessen	29
IV. Planrechtfertigung	29
V. Variantenvergleich	31
1. Darstellung der untersuchten Varianten	31
a) Nullvariante	31
b) Variante 1	31
2. Variantenabwägung	31
VI. Begründung der eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen	32
1. Begründung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung	32
2. Baugenehmigung	33
VII. Begründung der Nebenbestimmungen	34
1. Unterrichtungspflichten	34
2. Bauausführung	35
3. Bauzeitbedingte Belastungen	35
a) Allgemeines	35
b) Baulärm	35
c) Erschütterungen	36
d) Staubbelastung	37
4. Wasserrecht	37
5. Naturschutz und Landschaftspflege	37
a) Erfolgskontrolle und Meldung	37
b) Informationen	37
c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung	38
6. Bodenschutz	38
7. Abfallwirtschaft	38
8. Kampfmittelbeseitigung	38
9. Brand- und Katastrophenschutz	39
10. Denkmalschutz	39
11. Vermessung und Geoinformation	39

12.	Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter	39
VIII.	Abwägung der Belange	40
1.	Allgemeines	40
2.	Auswirkungen auf die Umwelt	40
3.	Auswirkungen auf das Klima	42
4.	Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)	43
5.	Elektromagnetische Verträglichkeit	44
6.	Private Belange	44
7.	Begründung der Entscheidungen und Einwendungen	44
a)	Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist	44
aa)	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24	44
bb)	Polizei Sachsen-Anhalt, Polizeiinspektion Magdeburg – Dezernat 21, Gefahrenabwehr	45
cc)	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.	45
dd)	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	46
ee)	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	46
ff)	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	47
gg)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde	47
hh)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde	48
ii)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde	48
jj)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	49
kk)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde	49
ll)	Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde	50
mm)	Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde	50
b)	Versorgungsunternehmen	51
aa)	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost	52
bb)	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	52
c)	Körperschaften	53
	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	53
d)	Private Einwendungen	53
6.	Gesamtergebnis der Abwägung	53
IX.	Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	54

D	Begründung der Kostenentscheidung	55
E	Verfahrensrechtliche Hinweise	55
F	Rechtsbehelfsbelehrung	56

Anlage

**Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der
Landeshauptstadt Magdeburg**

Abkürzungsverzeichnis

- AVV-Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013, (GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. S. 178)
- BBodSchG** Bundes-Bodenschutz-Gesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV** Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- BGBI** Bundesgesetzblatt
- BlmSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- 16. BlmSchV** Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)
- 26. BlmSchV** 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
- 32. BlmSchV** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 34. BlmSchV** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BlmSchV) vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251)
- BMVBS** Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 (GVBl. S. 708)

BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Entbürokratisierung von Verwaltungsverfahren (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)
EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes vom 13. April 1994 (GVBl. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 2010, S. 192)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
GemFort EntwG LSA	Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
LAGA – M20	Merkblatt M20 “Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. S. 203)
MKW	Mineralölkohlenwasserstoff
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. S. 659)
OVG	Oberverwaltungsgericht

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 2014 (GVBl. S. 178)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 88))
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. S. 50)

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin 2021.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 28 Abs. 1 PBefG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

„Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße – Knoten Halberstädter Straße/Leipziger Straße“

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Ordner	Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten / Pläne
1	1.	Erläuterungsbericht	Text	23
	2.	Übersichtskarte	1 : 10.000	1
	3.	Lage- und Höhenplan	1 : 500	1
	9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht	Text	29
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Fortschreibung (a)	Text	29
	9.1	Bestands- und Konfliktplan	1 : 500	1
	9.2.1	Maßnahmenplan	1 : 500	1
	9.2.2	Freiflächengestaltung Variante 1	1 : 500	1
	9.2.3	Freiflächengestaltung Variante 2	1 : 500	1
	9.3	Konflikt- und Maßnahmenplan	1 : 500	1

	10.	Gestattungsvertrag	Text / 1 : 500	5 / 1
	11.	Regelungsverzeichnis	Text	14
		Regelungsverzeichnis (a)	Text	14
	12.	Genehmigungen zum Bauvorhaben nach § 23 StrG LSA und § 45 StVO	Text	10
		Genehmigungen zum Bauvorhaben nach § 23 StrG LSA und § 45 StVO (a)	Text	10
	14.	Querschnitte, Ansichten Gebäude GUW	1 : 50	1
	16.	Koordinierter Leitungsplan	1 : 500	1
		Koordinierter Leitungsplan (a)	1 : 500	1
	16.2	Maßnahmenliste Kabel- und Leitungs- verlegung	Text	4
	17.	Schalltechnische Untersuchung	Text 1 : 750 1 : 500	15 / 2
	17.1	Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit	Text	8
	19.	Erläuterung zur Vorprüfung für die Umweltverträglichkeitsprüfung	Text	4
	19.1	Prüfschema zur Feststellung der UVP- Pflicht	Text	5
	20.	Wasser- und Geotechnische Untersu- chungen	Text	26
	21.	Statische Berechnung	Text	42
	22.1	Aufstellungsplan	1 : 50	1
	22.2	Ansichtsplan MS-Anlage	1 : 20	1
	22.3	Ansichtsplan GS-Anlage	1 : 20	1
	22.4	Ansichtsplan GB-Anlage	1 : 20	1
	22.5	Geplanter Streckenplan	ohne	1
	22.6	Speisebereiche	ohne	1
	23.	Freiflächengestaltung Variante 1	1 : 200	1

2. Planänderungen

Die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in der unter Teil A, Kapitel II, Punkt 1. dargestellten Tabelle sowie in sämtlichen Planunterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidung

Die in den Planunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan - festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind zu verwirklichen.

2. Baugenehmigung

Für das Vorhaben wurde die als Anlage beigefügte Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Die Baugenehmigung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 6 im Teil E bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von We-

gen und über Veränderung in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)

Durch die Vorhabenträgerin ist die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der TAB gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab zur Zustimmung vorzulegen.

2. Bauausführung

a) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.

b) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.

c) Die Ausführungsplanung ist der Gemeinde durch die Vorhabenträgerin vorzulegen und von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen gegenzuzeichnen.

d) Der zeitliche Bauablauf ist mit der Gemeinde aufgrund der mit anderen Großbaumaßnahmen in der Landeshauptstadt Magdeburg zu koordinierenden Bauabläufe abzustimmen.

e) Die Transformatoren sind so anzuordnen, dass die Niederspannungsanschlüsse in Richtung Unterwerksinneres gerichtet sind.

f) Die Kabeltrassen zwischen Fahrstromtransformatoren und Gleichrichter innerhalb des Gleichrichterunterwerkes sind mit größtmöglichem Abstand zu den Außenwänden zu verlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die drei Phasen in einer Trasse möglichst eng aneinander geführt werden und die

Aufweitungen zu den Transformatoren- sowie Gleichrichteranschlüssen über kurze Wege erfolgen.

- g)** Die Kabel sind nicht direkt unter der Decke der Transformatorenräume, sondern vom Transformator zur nächstgelegenen Wand hinunter in den Kabelkeller zu führen.
- h)** Speise- und Rückleitungsanschlusskabel sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gleichrichterunterwerkes in einer Trasse möglichst eng aneinander zu führen.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

b) Baulärm

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der AVV Baulärm erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden. Die AVV Baulärm vom 19. August 1970 wird hiermit ausdrücklich für dieses Vorhaben als Grundlage für die Bauphase festgelegt.

Während der Bauausführung sind lärmintensive Arbeiten so zu organisieren, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen eingehalten werden.

Beim Einsatz von Baumaschinen ist die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

Sind Arbeiten außerhalb dieser Zeiten geplant (insbesondere auch Sonntagsarbeit), ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu stellen.

Zur Reduzierung baubedingter Abgas- und Lärmimmissionen sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge, die dem Stand der Technik entsprechen, zu verwenden.

c) Erschütterungen

Die Vorhabenträgerin hat die DIN 4150 Teil 2 in der Fassung von Juni 1999 und Teil 3 in der Fassung von Februar 1999 zu beachten. Baubedingte Erschütterungseinwirkungen dürfen die darin benannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

d) Staubbelastung

Staubentwicklungen sind durch ständiges, ausreichendes Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplane) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren) zu verwenden.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; unversiegelte Bereiche sind entsprechend der Witterung zu befeuchten.

4. Wasserrecht

Die Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Tiefbauten bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ein Jahr nach Inbetriebnahme über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Daten der Anlage 1a, Ziff. 2, des Erlasses des MLU vom 15. August 2005 (AZ: 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:
Gemeinde / Gemarkung / Flur / Flurstück / Übersichtskarte
(Maßstab 1 : 10.000, ggf. 1 : 25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex
- Zielbiotop oder –biotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen)
- Maßnahmeträger / Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

b) Informationen

Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen schriftlich acht Tage vor Beginn sowie acht Tage nach Beendigung zu informieren.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

- aa) Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie Zu- und Abfahrten ist so gering wie möglich zu halten.

- bb) Durch Leitungsverlegungen darf der Baum- und Wurzelbestand nicht gefährdet werden. Dazu ist im Rahmen der Ausführungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass die zu verlegenden Leitungen aus dem Kronenbereich heraus verlegt werden.
- cc) Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen beachtet werden.
- dd) Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Stadtgartenbetrieb SFM mit dem Ziel abzustimmen, den Wurzelbestand der Bäume nicht zu gefährden.
- ee) Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.
- ff) Zu der dauerhaften Pflege der von der Vorhabenträgerin herzustellenden Ausgleichsfläche ist eine Vereinbarung zu treffen.
- gg) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS- LP 4 zu schützen.

6. Bodenschutz

Sollten zusätzlich zu den vorhandenen Auffüllungen bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde - entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA - vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

7. Abfallwirtschaft

- a) Die Vorhabenträgerin ist als Besitzerin der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.
Alle anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- b) Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden zu untersuchen. Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.
Gemäß dem Baugrundgutachten zum Vorhaben Projekt Nr. 428/5015 ist mit Anfall vom MKW-haltigen Aushub zu rechnen.
Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.
- c) Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 20 einzuhalten.
Die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der oben genannten technischen Regeln nachzuweisen, einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 20).
Die Untersuchungsergebnisse und Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben der LAGA TR 20) sind der Unteren Abfallbehörde mindestens 5 Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich vorzulegen.
- d) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene

Verwertung bzw. Entsorgung, einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.

Bei Vollsperrungen von Verkehrswegen sind von den bauauszuführenden Unternehmen die Abfallbehälter der betreffenden Grundstücke zur nächsten befahrbaren Straße zur Leerung bereitzustellen. Auch der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter ist durch die Baufirma durchzuführen.

Änderungen in der Verkehrsführung, Umleitungen und weitere Sperrungen sind dem Städtischen Abfallbetrieb mitzuteilen.

8. Kampfmittelbeseitigung

Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Eine fachliche Baubegleitung des Vorhabens durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt ist daher erforderlich.

Die Fläche, auf der künftig erdeingreifende Maßnahmen durchgeführt werden, sind vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu überprüfen. Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein entsprechender Antrag unter Vorlage der nötigen Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) bei der Polizeiinspektion Magdeburg zu stellen.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen, die betreffenden Fundstellen zu sichern und die Gefahrenabwehrbehörde zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich zu informieren.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Während der Bauphase ist eine ständige Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu berücksichtigen, um bei Einsätzen im Anliegerbereich der Baustelle wirksam werden zu können. Der Baubeginn ist der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Notwendige Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung sowie öffentlicher Zufahrten zu baulich genutzten Anlagen für Fahrzeuge und des Rettungsdienstes sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit den zuständigen Stellen für den Brandschutz und dem Träger des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.

10. Denkmalschutz

Eingriffe in den Boden müssen bodendenkmalpflegerisch begleitet werden.

Die Vorhabenträgerin ist aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Abteilung Bodendenkmalpflege) Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob die geplanten Baumaßnahmen bodendenkmalpflegerisch begleitet werden müssen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

Insbesondere gilt dies für die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA, die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige des Beginns der Erdarbeiten bei dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA sowie der Dokumentationspflicht aus § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

11. Vermessung und Geoinformation

Auf dem Flurstück 3324/169 der Flur 144, Gemarkung Magdeburg befinden sich vier gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts.

Unvermeidbare Auswirkungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.

Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich die Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.

12. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen folgender Versorgungsträger:

- Telekom Deutschland GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG.

Die Bestandsunterlagen der vorgenannten Leistungsträger sind – soweit nicht bereits vorliegend – abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der vorhandenen Leitungen zu vermeiden. Zudem sind die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder Anpflanzungen aller Art einzuhalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein ungehinderter Zugang muss jederzeit gewährleistet sein. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen informieren. Dies umschließt die Einholung der Schachtscheine bei der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG.

Mit beiden betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen zu führen.

Eine Veränderung der Lage der Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen darf nur mit Zustimmung der Versorgungsträger erfolgen. Im Fall der notwendigen Umlegung der Leitungen ist der Versorgungsträger unverzüglich zu informieren. Des Weiteren ist die bauausführende Firma in diesem Fall dahingehend zu unterrichten, dass sie sich mindestens 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit dem Versorgungsträger in Verbindung setzen muss.

Baumstandorte im Bereich der definierten Schutzstreifen sind gesondert mit der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen. Ein entsprechender Leitungs- und Wurzelschutz ist einzuplanen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Bedenken der Behörden und anderer Stellen sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwander werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für den Planfeststellungsbeschluss. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin plant den Neubau des Gleichrichterunterwerkes Hellestraße (GUW HEL). Grund hierfür ist die Erweiterung des Straßenbahnnetzes im Rahmen der Herstellung der 2. Nord-Süd-Verbindung in den Bauabschnitten 2 bis 7. Die geplanten neuen Linienführungen und die damit verbundene Verdichtung des Straßenbahntakts führen zu einem erhöhten Leistungsbedarf in den entsprechenden Streckenabschnitten. Mit dem Neubau des GUW Hellestraße und der technischen Anlagenteile werden die Voraussetzungen zur geplanten Umstellung des Energieversorgungssystems für das Streckennetz der Vorhabenträgerin von 600 V auf 750 V geschaffen. Zudem dient der Neubau des Gleichrichterunterwerkes der Stabilisierung der Stromversorgung für die Straßenbahn im Bereich Halberstädter Straße,

Hallische Straße und Leipziger Straße. Das G UW soll als eine unterirdische Station errichtet werden.

Das neu zu errichtende Gleichrichterunterwerk wird nach dem aktuellen Stand der Technik auf Grundlage der aktuell geltenden Normen und Richtlinien geplant. Hierzu gehören neben dem Baukörper folgende wesentlichen technischen Bestandteile:

- Mittelspannungsanlage
- Transformatoren
- Bahnstromgleichrichter
- Gleichspannungsschaltanlage
- Steuer- und Fernwirkeinrichtung
- Eigenbedarfsanlage
- Erdungsanlage
- Kabel- und Leitungsanlage
- Ausrüstung.

Der geplante Standort des Gleichrichterunterwerkes liegt im Bereich einer unbefestigten Grünfläche an der Leipziger Straße / Ecke Halberstädter Straße in der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Standort ist angrenzend mit Altbaumbestand bewachsen. Die Geländeoberfläche ist relativ eben.

Das zu errichtende Betonfertigteilgebäude hat eine Größe von ca. $L \times B \times H = 14,00 \times 7,50 \times 3,92$ m (zuzüglich Be- und Entlüftungs- sowie Zugangs- und Revisionsschächte) und nimmt die gesamten Bahnenenergieversorgungs- und Sanitäreanlagen auf. Der Stationskörper wird aus mehreren Raumzellen in einteiliger Bauweise als gegossenes Fertigteil errichtet, d. h. der Stahlboden sowie die aufragenden Wände werden in einem Guss hergestellt.

Für das zu errichtende Bauwerk ist eine Gründungstiefe von ca. 4,3 m unter der Geländeoberkante (GOK) vorgesehen.

Das Dach des G UW soll mit Ausnahme des Zugangs sowie der Be- und Entlüftung begrünt werden.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2021 - eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 13. Oktober 2021 - hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das zugrundeliegende Vorhaben gestellt.

2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG, § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 47 vom 07. Dezember 2021 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vorgenommen.

In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht vom 10. Januar 2022 bis zum 09. Februar 2022 im Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht.

Die Einwendungsfrist gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 23. Februar 2022.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24
3. Polizeiinspektion Magdeburg, Dezernat 21, Gefahrenabwehr
4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 – Verkehr

5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
7. Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
8. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
10. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
11. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
13. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
17. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
18. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
19. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
20. Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.
21. Anglerverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.
22. Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V.
23. Interessensgemeinschaft Bode-Lachs e. V. (IGBL) OT Hordorf
24. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
25. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
26. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
27. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
28. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
29. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
30. Landesamt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
31. BLSA - Landesbetrieb Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
32. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg
33. Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck
34. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55,

Gewerbeaufsicht Mitte

35. Landesbeauftragter für die Bahnaufsicht, Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Technische Aufsichtsbehörde
36. Landesamt für Umweltschutz
37. Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH TINL Mitte-Ost
38. Vodafone D2 GmbH
39. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region 4, Sachsen-Anhalt
40. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
41. Avacon Netz GmbH
42. GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
43. 50 Hertz Transmission GmbH
44. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
45. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
46. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
47. PYÜR Servicebüro Leipzig
48. EWE Netz GmbH
49. MDCC - Magdeburg City Com GmbH
50. ADFC – Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
51. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
52. Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
53. Verband der Gartenfreunde
54. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
55. Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten
56. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
57. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
58. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
59. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
60. Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg
61. Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde.

3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Im Rahmen des Verfahrens ergaben sich kleinteilige Änderungen in der Freiflächengestaltung.

Davon bleibt die Identität des Vorhabens jedoch unberührt. Aus der vorgenommenen Planänderung ergeben sich keine weitergehenden Betroffenheiten, so dass eine erneute Beteiligung entbehrlich bleiben konnte.

4. Absehen von Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer förmlichen Erörterung abzusehen, weil im Verfahren keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich einzelne Hinweise betroffener Behörden erteilt wurden.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Planfeststellung ist gemäß § 28 Abs. 1 PBefG auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 UVPG). Dazu wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben wegen seiner Größe (relativ geringe Neuversiegelung) und wegen der bestehenden Vorbelastungen (Qualitätskriterien des Eingriffsraumes) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 23. November 2021 festgestellt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 47 vom 07. Dezember 2021 veröffentlicht.

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes gemäß § 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und § 3 Abs. 2 des Artikel 3 GemFort-EntwG LSA zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01. Januar 2023 ist der Fachbereich 67 – Bau- und Umweltrecht – mit der Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnmaßnahmen einschließlich der Anhörung betraut worden.

2. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde zutreffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz

- den gesetzlichen Bestimmungen zum Klimaschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz und der sonstigen Zielsetzung des öffentlichen Nahverkehrs objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus die im Personenbeförderungsgesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 PBefG.

Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht; die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 65.04). Aus § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PBefG wird hinreichend deutlich, dass die Maßnahme insbesondere auch der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dient (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 26. Januar 1996, 1 (G)T 7/95).

Der Neubau des Gleichrichterunterwerkes dient den Zielen des Klimaschutzes als hochrangiger öffentlicher Belang gemäß § 3 des Klimaschutzgesetzes. Treibhausgasemissionen sind im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Eine Maßnahme für das Erreichen dieses Ziels ist der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. So wurde das Straßenbahnnetz im Rahmen der Herstellung der 2. Nord-Süd-Verbindung in den Bauabschnitten 2 bis 7 erweitert und führte zu einem erhöhten Leistungsbedarf.

Mit Verwirklichung des Vorhabens des GUWs wird die Stromversorgung für die innerstädtischen Straßenbahnlinien stabilisiert und gesichert. Damit wird dem klimapolitischen Ziel der Reduzierung von CO₂ – Emissionen gedient.

Durch die Planung, das Vorhaben unterirdisch zu errichten, werden Eingriffe und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soweit wie möglich reduziert. Des Weiteren kann das Dach des Gleichrichterunterwerkes begrünt werden.

Nach dem Vorstehenden entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes, ist objektiv erforderlich und aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten.

V. Variantenvergleich

1. Darstellung der untersuchten Varianten

Im Rahmen der Vorplanung wurden verschiedene Varianten untersucht. Die Varianten im Einzelnen:

a) Nullvariante

Mit der Nullvariante kommt es zu keinem Neubau des Gleichrichterunterwerkes.

Auf diese Weise kann der erhöhte Leistungsbedarf durch die Erweiterung des Straßenbahnnetzes im Rahmen der Herstellung der 2. Nord-Süd-Verbindung in den Bauabschnitten 2 bis 7 nicht gedeckt werden. Die Sicherstellung eines optimalen Versorgungskonzepts und eines attraktiven bevölkerungswirksamen öffentlichen Personennahverkehrs ist in der Nullvariante nicht gegeben.

b) Variante 1

In der Variante 1 soll das Gleichrichterunterwerk innerhalb der vorhandenen Grünfläche an der Kreuzung Halberstädter Straße/Leipziger Straße als unterirdische Station errichtet werden. Das Dach der Anlage wird begrünt.

2. Variantenabwägung

Unter Abwägung der im Rahmen der Variantenuntersuchung zu berücksichtigenden Belange stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Variante 1 als die einzige geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die Nullvariante ist nicht geeignet, das Planziel zu erreichen. Ohne Errichtung des Gleichrichterunterwerkes kann keine sichere Stromversorgung für die Straßenbahn gewährleistet werden.

Hingegen wird mit der Variante 1 einerseits das Planziel erreicht und andererseits wird der Eingriff in die Schutzgüter geringgehalten. Insbesondere durch die Planung, die Anlage unterirdisch zu errichten, wird die Beeinträchtigung des Standortes als

repräsentative Grünfläche auf ein annehmbares Maß beschränkt. Ein Faktor hierbei ist auch die Begrünung des Daches.

Der gewählte Standort ist für eine effektive Stromversorgung des Linienverkehrs optimal geeignet.

Die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung für Straßenbahnen kommt den Klimaschutzziele zugute. Die attraktive Gestaltung und die Steigerung der Effizienz des ÖPNV dient der Reduzierung CO₂ - Emission im Stadtverkehr Magdeburg.

VI. Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

1. Begründung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 – 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist nicht schon deswegen zu bejahen, weil er gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbar ist der Eingriff erst dann, wenn kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonende Weise erreicht werden kann.

Der Neubau des Gleichrichterunterwerkes ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da damit nachhaltige verkehrspolitische und klimapolitische Ziele verfolgt werden, denen im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sind.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante ist auch vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben verursachten und im Rahmen des Verfahrens ermittelten und bewerteten umweltrelevanten Eingriffe gerechtfertigt.

Denn nach Abwägung der Umweltbelange mit den verkehrlichen Belangen sowie dem Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die möglichen Maßnahmen der Vermeidung sind bei der Planung berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im LBP im Einzelnen dargestellt.

Da der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar ist, besteht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin in dem LBP dargestellt. Dieser erfüllt die methodischen und inhaltlichen Anforderungen und wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Im LBP wurde der Landschaftsraum erfasst, die durch das Planvorhaben zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen angegeben und die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt.

Das für die Eingriffsbilanzierung angewendete Bewertungsmodell (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) stellt hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Umwelteingriffen ein durchaus geeignetes Verfahren dar.

2.) Baugenehmigung

Gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unter Beteiligung der zuständigen

Behörden, Statik- und Brandschutzbeauftragten die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den bauordnungsrechtlichen und weiteren für die Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften geprüft und die Baugenehmigung erteilt. Aufgrund der sich aus § 75 Abs. 1 VwVfG ergebenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Baugenehmigung in Teil A, Kapitel III, Punkt 2. dieses Beschlusses einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen eingebunden.

Sofern im Rahmen der weiteren Planung bzw. Ausführung des Vorhabens unwesentliche Änderungen der genehmigten Bauvorhaben erforderlich werden sollten, sind diese jeweils durch einen entsprechenden Nachtrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zur Genehmigung einzureichen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilten Nachtragsgenehmigungen zu informieren.

VII. Begründung der Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Beschlusses beruhen auf Forderungen Träger öffentlicher Belange, sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer notwendig bzw. sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Die Unterrichtungspflicht der TAB dient der behördlichen Bauaufsicht. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten müsste. Denn die Vorhabenträgerin kann bei Stellung des Planfeststellungsantrages noch nicht sicher abschätzen, ob sein Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für sie nicht zumutbar erscheinen.

Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme

geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 – 11 A 5/96, juris).

Aufgrund der Bedeutung der behördlichen Bauaufsicht verfügt die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen bezüglich der Unterrichtungspflichten von Amts wegen.

2. Bauausführung

a)-d) Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 2 a) - d) sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig und dienen der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig.

b) Baulärm

Da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV gehört, findet auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von der Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, beurteilt sich nach der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Nr. 4.1. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind (vgl. VGH Mannheim, NVwZ–RR 1990, 227 f.). Für die Beurteilung des zumutbaren

Baulärms ist der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen erfolgt abgestuft nach der Gebietsart.

Die niedrigeren Werte der TA Lärm können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß Nr. 1 f der TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gilt. Dies gilt auch bei einer über Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl vorübergehenden Charakter hat.

Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3 b), welche die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Gleiches gilt für die Einhaltung der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Die Verordnung spezifiziert das Immissionsschutzrecht in Bezug auf den Einsatz von lärmintensiven Geräten und Maschinen. Somit wird auch dem Zweck des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen gedient.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissionsschutzbehörde zum Einschreiten befugt.

c) Erschütterungen

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich und wurde deswegen von Amts wegen verfügt.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Allerdings sind in der DIN 4150-2, Stand Juni 1999 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen enthalten. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit stellen die dort genannten Werte keine absolute Grenze dar, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung kann regelmäßig von der Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden.

d) Staubbelastung

Einer durch den Baustellenverkehr möglichen Staubbelastung wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen wirksam vorgebeugt.

Einer konkreten Ermittlung der während der Bauzeit durch Baustellenverkehr verursachten Staubbelastung bedurfte es nicht, weil lediglich eine über längere Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann. Angesichts der Unregelmäßigkeiten des Baustellenverkehrs liegen entsprechende Daten, wie die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Orte ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens naturgemäß nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, AZ: 9 A 8/10).

4. Wasserrecht

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. erfolgten von Amts wegen und dienen der Sicherstellung wasserrechtlicher Belange im Falle der Erschließung von Grundwasser sowie bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung

Die verfügten Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Runderlass des MLU, MI, MW und BMV vom 27. Juli 2005 – 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

b) Informationen

Die Nebenbestimmung wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

Die verfügbaren Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c), Punkte aa), bb), cc) und gg) dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung.

Durch die unter den Punkten dd) aufgeführte Nebenbestimmung soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen weitgehend entsprechen.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkten ee) und ff) beinhalten Festlegungen zur Herstellungs- und Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

6. Bodenschutz

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange.

7. Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

8. Kampfmittelbeseitigung

Die verfügbare Nebenbestimmung im Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Bauvorhaben selbst. Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Daher war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel VI, Punkt 9. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Vorgaben. Sie berücksichtigen deren Belange und sind darüber hinaus erforderlich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Brand- und Katastrophenschutzes.

10. Denkmalschutz

Grundsätzlich ist am Standort des Vorhabens nicht mit archäologischen Funden oder Befunden zu rechnen. Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. sind Vorkehrungen dafür, dass ein solcher Fall doch eintritt. Mit den Hinweisen an die Regelungen des DenkmSchG LSA wird für einen korrekten Umgang mit archäologischen Funden oder Befunden sensibilisiert. Somit mit den verfügbaren Nebenbestimmungen dem Denkmalschutz gedient.

11. Vermessung und Geoinformation

Festpunkte dienen als Ausgangspunkte für weitere Vermessungsarbeiten und bilden die Grundlage der Landesvermessung, der topographischen Landeskartenwerke, der Liegenschaftskataster sowie technischer und wissenschaftlicher Vermessungen. Der Schutz der Festpunkte ist deswegen stets zu gewährleisten. Dazu dienen die verfügbaren Nebenbestimmungen aus Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses. Sie folgen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

12. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 12. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen. Sie berücksichtigen deren Belange.

VIII. Abwägung der Belange

1. Allgemeines

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die planfestgestellten Unterlagen entsprechen den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PBefG sind daher auch bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

In Bezug auf die privaten Betroffenen ist insbesondere geprüft worden, dass nicht unzumutbar in schützenswerte Belange (Eigentumsrechte) eingegriffen wird.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 UVPG).

Gleichwohl sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengefasst dargestellt und ermöglichen eine Abschätzung der ökologischen Risiken sowie die Möglichkeiten der Risikovermeidung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind genehmigungsfähig. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C, Kapitel VI, Punkt a) verwiesen.

Durch den Eingriff entstehen folgende Konflikte:

- Versiegelung von Flächen (47,0 m²) und Unterbauung von Flächen (72,0 m²) - 119 m²
- Verlust von Lebensräumen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme von Vegetationsflächen - 366m²
- Beeinträchtigung der Grünfläche durch technische Einbauten -
- Beeinträchtigung des Baumbestandes durch die geplanten Abgrabungen für das G UW - 20 Bäume.

Hierfür sind folgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Schutzzaun - 30 m
- Anlegen von Landschaftsrasen - 734 m²
- Umgestaltung der Freifläche - 366 m²
- Bepflanzung der Fläche mit Sträuchern (Blütensträucher) und Stauden (Mischpflanzung, als Ergänzung zur Wechselbepflanzung) sowie Anlegen von Flächen für eine Wechselbepflanzung -
- Aufstellen von vier Bänken (Lehnenbänke aus Holz mit seitlichen Stützen aus Stahl) am Verbindungsweg mit einer hochwertigen Pflasterung. -
- Anlegen von schmalen Verbindungswegen
- Einbau einer automatischen Beregnungsanlage für die Pflanzung. -

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird die gesetzlich geforderte Kompensation der eingriffsrelevanten Konflikte erreicht.

Das Bauvorhaben ist danach mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und somit zulässig. Es sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen im LBP genannt, wie der begrenzte Flächenverbrauch während der Baumaßnahme und die Erhaltung von Einzelbäumen durch Schutzmaßnahmen bzw. Neupflanzungen.

Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsschritte und erfüllen die Ziele der Landschaftspflege. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind somit geeignet, die durch die Baumaßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auszugleichen.

3. Auswirkungen auf das Klima

Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Charakter eines Rahmengesetzes, welches die Ziele und Prinzipien der Klimaschutzpolitik festschreibt. Mit dem Gesetz wird nicht unmittelbar CO₂ eingespart, sondern die Grundlagen für eine nachhaltige Klimapolitik insgesamt geschaffen und verbindlich geregelt.

§ 3 KSG verpflichtet in seiner aktuellen Fassung dazu, Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Im § 13 KSG - Berücksichtigungsgebot - wird geregelt, dass bei Planungen und Entscheidung die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen sind. Konkrete Maßnahmen werden nicht festgelegt. Mögliche Instrumente können dabei die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene, die Steigerung der Attraktivität des sogenannten Umweltverbundes (Fußgängerverkehr, Fahrräder, ÖPNV, Carsharing) eine Effizienzsteigerung der Fahrzeuge sowie der verstärkte Einsatz treibhausgasneutraler Energie sein.

Eckpunkte der Planung bezogen auf das Bundes-Klimaschutzgesetz:

- Mit dem Vorhaben wird die Stromversorgung für die innerstädtischen Straßenbahnlinien stabilisiert und gesichert. Damit dient das Vorhaben der Förderung des ÖPNV (Straßenbahn) und entspricht den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Die attraktive Gestaltung und die Steigerung der Effizienz des ÖPNV dient der Reduzierung des CO₂ - Emission im Stadtverkehr Magdeburg. Damit wird mit dem Vorhaben ein Beitrag zur Umsetzung des KSG geleistet.

- Mit dem Vorhaben muss nicht in den vorhandenen Baumbestand eingegriffen werden. Daher entsteht kein Verlust klimaaktiver Strukturen. Durch die festgesetzten Minderungsmaßnahmen (Beregnung) wird die üppige Bepflanzung der Vegetationsfläche auf dem Dach der Trafostation ermöglicht. Damit wird die klimatische Funktion der Fläche erhalten und durch die Beregnung noch gesteigert.

Insgesamt wird mit dem Vorhaben zur Umsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes beigetragen.

4. Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)

In der schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Büro für Schallschutz Magdeburg vom 24. Februar 2021 (Planunterlage 17) wird klargestellt, dass das Vorhaben die Grenzwerte für die im Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen anzuwendende TA-Lärm einhalten wird.

Am Tage und in der Nacht werden die Immissionsrichtwerte Tag IRW/T und Nacht IRW/N gemäß TA Lärm für Mischgebiete (MI) unter Berücksichtigung aller der Betriebsweise des Gleichrichterunterwerkes zuzurechnenden Schallemissionen an allen Immissionsorten und in allen Geschossen schutzwürdiger Nutzungen sehr sicher eingehalten.

Am Tage und in der Nacht werden die Immissionsrichtwerte IRW/T,max und IRW/N,max gemäß TA Lärm für Mischgebiete (MI) und für kurzzeitige Geräuschspitzen unter Berücksichtigung aller der Betriebsweise der Spielothek zuzurechnenden Schallemissionen an allen Immissionsorten und in allen Geschossen schutzwürdiger Nutzungen sehr sicher eingehalten.

Die Differenzen der Beurteilungspegel zu den Immissionsrichtwerten Tag IRW/T und Nacht IRW/N gemäß TA Lärm für Mischgebiete (MI) betragen für alle Immissionsorte und in allen Geschossen mehr als 6 dB(A). Nach TA Lärm, Abschnitt 3.2.1, sind die Immissionen an den Immissionsorten vor schutzwürdigen Nutzungen als nicht relevant anzusehen.

Aus schallschutztechnischer Sicht ist die Errichtung des geplanten Gleichrichterunterwerkes am geplanten Aufstellort genehmigungsfähig.

5. Elektromagnetische Verträglichkeit

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG die elektromagnetische Strahlung bei Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Gemäß dem Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit des BfB Ulrich Bette (Institut für Beeinflussungsfragen Wuppertal) vom 19. Februar 2021 kann nach dem heutigen Kenntnisstand eine Beeinträchtigung von Personen ausgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die vom Gutachter aufgeführten Maßnahmen zur Verringerung von niederfrequenten Feldern eingehalten werden. Die geforderten Maßnahmen sind als Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 e-h aufgenommen.

6. Private Belange

Einwendungen von privaten Betroffenen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht eingegangen. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass durch das Vorhaben in schützenswerte private Belange in unzumutbarer Weise eingegriffen wird. Dies konnte durch die dazu durchgeführten immissionsrechtlichen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

7. Begründung zu den Entscheidungen und Einwendungen

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

- a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist**
- aa) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 (Reg.-Nr. 02)**

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat in seiner Stellungnahme vom 17. Januar 2022 unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEentwG LSA festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam sei. Gemäß § 2 Abs. 2 LEentwG LSA obliege der Obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine landesplanerische Abstimmung sei demnach nicht erforderlich.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es insoweit nicht.

bb) Polizei Sachsen-Anhalt, Polizeiinspektion Magdeburg – Dezernat 21, Gefahrenabwehr (Reg.-Nr. 03)

Die Polizei Sachsen-Anhalt, Polizeiinspektion Magdeburg – Dezernat 21, Gefahrenabwehr hat in der Stellungnahme vom 28. Februar 2022 darauf hingewiesen, dass der Bereich des Vorhabens als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sei.

Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen müsse mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Insoweit sollten Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel überprüft werden.

Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen feststehe, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde legt fest, dass der Antrag sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen ist. Dies ist ein angemessener Zeitraum, um etwaige Maßnahmen einzuleiten und hat sich bereits bei mehreren planfestgestellten Vorhaben bewährt.

cc) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. (Reg.-Nr. 15)

In der Stellungnahme vom 24. Februar 2022 weist der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. darauf hin, dass zum Schutz des Grundwassers auf die Vermei-

derung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten sei. Grundsätzlich ginge der Verband davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist hierzu nicht notwendig.

**dd) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
(Reg.-Nr. 23)**

Mit Stellungnahme vom 20. Januar 2022 führt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt aus, dass die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung verschiedener denkmalschutzrechtlicher Regelungen hinzuweisen seien.

Dazu zählen Vorschriften zum Umgang mit unerwartet freigelegten archäologischen Funde oder Befunde sowie die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige der Erdarbeiten.

Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs. 9.

Der Stellungnahme wird gefolgt und auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 10 dieses Beschlusses verwiesen.

ee) Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. 24)

In der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2022 wird auf das vorliegende Baugrundgutachten verwiesen. Unter den vorgefundenen tertiären Grünsanden sei mit Gesteinen des Zechsteins zu rechnen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liege hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, seien allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt werde.

Zu dem lediglich als im Rahmen der Bauausführung zu beachtenden Hinweis bedarf es einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht.

**ff) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
(Reg.-Nr. 25)**

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt führt in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2022 an, dass sich auf dem Flurstück 3324/169 der Flur 144, Gemarkung Magdeburg vier gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts befänden. Unvermeidbare Auswirkungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen seien dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.

Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich die Festpunkte befinden, seien die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 11 verwiesen.

**gg) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
(Reg.-Nr. C1)**

Mit Stellungnahme vom 02. März 2022 stimmt die Untere Bodenschutzbehörde dem Vorhaben zu.

Für den Fall, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor oder während der Bauausführung über das gutachterlich bekannte Maß hinaus festgestellt würden, wird darauf hingewiesen, dass die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich und unaufgefordert zu informieren sei.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 6 verwiesen.

hh) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde (Reg.-Nr. C1)

In der Stellungnahme vom 02. März 2022 fordert die Untere Wasserbehörde, die Planunterlagen hinsichtlich der Verbringung des gefassten Niederschlagswassers zu ändern und bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die Vorhabenträgerin trägt dazu vor, dass eine Vermischung von Regenwasser und Schmutzwasser ausgeschlossen werden könne.

Aus diesem Grund bedarf es hier insoweit keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

ii) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde (Reg.-Nr. C1)

In der Stellungnahme vom 02. März 2022 führt die Untere Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg bezüglich der zu erwartenden Lärmbelastung aus, dass gemäß der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung die Immissionsrichtwerte durch das Vorhaben unterschritten würden. Sollten sich die eingesetzten Aggregate hinsichtlich ihrer Schallcharakteristik von den vermessenen Aggregaten abheben, sei eine erneute schalltechnische Untersuchung vorzulegen.

Des Weiteren wird auf die Einschlägigkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte hingewiesen.

Bezüglich des Schutzgutes Luft fordert die Untere Immissionsschutzbehörde die Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dazu werden konkretisierende / beispielhafte Maßnahme zur Umsetzung genannt.

Der Stellungnahme wird zugestimmt und die Forderungen als Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 3b dieses Beschlusses aufgenommen.

jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde (Reg.-Nr. C1)

In der Stellungnahme vom 09. März 2022 wirft die Untere Naturschutzbehörde Fragen bezüglich des Umfangs der planfestzustellenden Anlagen, der Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Pflichten des Eingriffsverursachers zum Ausgleich auf.

Diese Fragen der Unteren Naturschutzbehörde konnten im Rahmen der Abstimmung zur gemeindlichen Stellungnahme mit dem Stadtgartenbetrieb SFM geklärt werden.

Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde verblieben bezüglich der geplanten Kabelverlegungen entlang der Leipziger Straße. Die dort befindlichen sechs Alleebäume seien durch Leitungsverlegung im Wurzelbereich in ihrem Bestand gefährdet. Im Abstimmungstermin vom 29. März 2023 sicherte die Vorhabenträgerin zu, dass im Rahmen der Ausführungsplanung eine gemeinsame Abstimmung mit der UNB und dem SFM mit dem Ziel erfolge, den Wurzelbestand der Bäume nicht zu gefährden. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass die zu verlegenden Leitungen aus dem Kronenbereich heraus verlegt würden.

Zur Sicherstellung dieses Belanges wurde die entsprechende Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 verfügt.

**kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
(Reg.-Nr. C4)**

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg stellt in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2022 fest, dass sich das Vorhaben in der Nähe eines archäologischen Flächendenkmals befinde.

Der Bauherr sei aufzufordern, frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Abteilung Bodendenkmalpflege) Kontakt aufzunehmen.

Das Landesamt selber hat in seiner Stellungnahme keine Kontaktaufnahme gefordert. Die Planfeststellungsbehörde erachtet dies dennoch als sinnvoll, um Vorgehensweisen zu klären.

Die Bezeichnung „frühzeitig“ ist zu konkretisieren. Die Planfeststellung sieht einen Zeitraum von 4 Wochen als angemessen an.

Es wird auf die Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10 verwiesen.

II) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde (Reg.-Nr. C5)

Die Untere Landesentwicklungsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg weist in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2022 auf den § 13 Abs. 1 S. 2, LEntwG LSA hin. Demnach ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Das oben genannte Ministerium hielt das Vorhaben in seiner Stellungnahme vom 17. Januar 2022 für nicht raumbedeutsam. Eine Abstimmung sei nicht erforderlich. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es dementsprechend insoweit nicht.

Weitere Hinweise beziehen sich auf die Länge des Erläuterungsberichtes sowie der Wichtigkeit der Erhaltung der verbliebenen Grünfläche. Dies wurde im Abstimmungstermin vom 29. März 2023 von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

Zu den Hinweisen bedarf es einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht.

mm) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde (Reg.-Nr. 57)

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Stellungnahme vom 10. März 2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und verschiedene Hinweise erteilt. Insbesondere handelt es sich hierbei um Anregungen für die Ausführungsplanung.

Im Abstimmungstermin vom 29. März 2023 konnten die offenen Punkte aus der gemeindlichen Stellungnahme ausgeräumt werden. So wurden die Unklarheiten bezüglich des Leitungsverlaufes sowie der Bewässerungseinrichtung geklärt.

Zu der dauerhaften Pflege und Bewässerung der von der Vorhabenträgerin als Ausgleichsmaßnahme fertigzustellenden Grünfläche wird nach Abschluss der Gewährleistungspflege die Grünfläche an den Stadtgartenbetrieb übergeben. Mit der Herstellung der Ausgleichsfläche als offizielle Grünfläche ist ein dauerhafter Bestand der Fläche gesichert. Im Beschluss ist in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 ff. eine Regelung aufgenommen, dass zu der dauerhaften Pflege der von der Vorhabenträgerin herzustellenden Ausgleichsfläche eine Vereinbarung zu treffen ist.

Hinsichtlich der Abfallwirtschaft stellt die Gemeinde weitere Forderungen auf. Diese betreffen den Umgang mit Sperrungen oder Änderungen von Verkehrswegen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Forderungen entsprechend in den Beschluss als Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 7. aufgenommen.

Die weiteren Punkte der gemeindlichen Stellungnahme sind Anregungen, die für die Ausführungsplanung zu beachten sind. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderung klargestellt, dass sie die erteilten Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend beachten werde.

Zur Sicherstellung entsprechender Abstimmungen hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass die Ausführungsplanung der Gemeinde vorzulegen und gegenzuzeichnen ist (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 c).

b) Versorgungsunternehmen

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen nachfolgender Unternehmen:

- Telekom Deutschland GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen. Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Unternehmen erhobenen Forderungen wurde in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. verfügte Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 12 dieses Beschlusses).

aa) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost (Reg.-Nr.28)

In der Stellungnahme vom 11. Februar 2022 führt die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost aus, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, welche sich im Planbereich befänden, weiterhin gewährleistet bleiben müssten.

Zudem sei hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Des Weiteren seien Beschädigungen der Telekommunikationsanlagen zu vermeiden, der ungehinderte Zugang zu diesen Anlagen zu gewährleisten und die Bauausführenden vor dem Beginn der Arbeiten über die Lage der Telekommunikationslinien zu informieren. Ferner dürfe eine Veränderung der Anlage nur mit der Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die bauausführende Firma mindestens 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen müsse.

Zu beachten sei ebenfalls die Kabelschutzunterweisung der Telekom.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 12 dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

bb) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr. 36)

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG nimmt mit Schreiben vom 22. Februar 2022 zu dem Vorhaben Stellung.

Das geplante Kabel der Vorhabenträgerin tangiere die Belange der Gasversorgung, da es mit dem Kabel diverse Kreuzungs- und Parallelabschnitte zu bestehenden Gasversorgungs- und Anschlussleitungen gebe. Es werden Vorgaben zu der Arbeit im Bereich der Gasleitungen gemacht.

Zudem befürworte die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG die vollständige dezentrale Niederschlagswasserentsorgung im Planungsgebiet.

Ferner wurden Forderungen zur Sicherung und zum Schutz von Leitungen mitgeteilt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 12 dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

c) Körperschaften

Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 45)

Die IHK Magdeburg hat mit Schreiben vom 02. August 2018 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und auf die Gewährleistung der Erreichbarkeit der ansässigen Unternehmen sowie auf die notwendige zeitliche Koordinierung mit den anderen Großbauvorhaben in der Stadt verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf die Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b) und 2 d) verwiesen.

d) Private Einwendungen

Einwendungen und Bedenken privater Betroffener oder anliegender Grundstückseigentümer wurden nicht vorgetragen. Unabhängig davon sind jedenfalls unzumutbare Beeinträchtigungen privater Belange auch nicht ersichtlich.

6. Gesamtergebnis der Abwägung

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und

privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die festgelegten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils im eigenen Bereich Wirkung entfalten.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde

soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhabenträger ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D Begründung der Kostenentscheidung

Nach § 56 PBefG i.V.m. § 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VwKostG LSA werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Vorhabenträgerin Anlass zu dem Verwaltungshandeln gegeben hat, sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

E Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 28 Abs. 1a Satz 3 PBefG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin sowie einigen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange förmlich zugestellt.
4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung / Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 29 Abs. 7 PBefG innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom- Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Im Auftrag


Mahncke

Stadtverwaltungsoberrat



Anlage:

Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der
Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe
GmbH & Co. KG
Frau Birgit Münster-Rendel
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg

Dezernat Umwelt und Stadtentwicklung
Bauordnungsamt

Straße
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Bearbeitet durch
Frau Wille

Zimmer
119

E-Mail
Anja.Wille@boa.magdeburg.de
(gilt nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
63/22/0712

Telefon
(0391) 540 5218

Telefax
(0391) 540 5145

Datum
04.04.023

BAUGENEHMIGUNG nach § 63 BauO LSA mit eingeschränkter Prüfung

Aktenzeichen (bitte immer angeben) 63/22/0712
Bauvorhaben: Neubau eines Gleichrichterunterwerks (unterirdisch, GKL 5 + Sonderbau)
Baugrundstück: Halberstädter Straße/ Leipziger Straße
Gemarkung: Magdeburg, Flur 144, Flurstücke 1275/169, 1277/169, 10237, 10239, 10242
Name, Vorname des Entwurfsverfassers: Ingenieurbüro Buschmann GmbH Herrn Hans-Dietmar Buschmann
Genaue Anschrift: Eichenweg 24 39120 Magdeburg

Öffnungszeiten Bauordnungsamt: Di: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon (03 91) 5 40 – 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen: Stadtparkasse Magdeburg:
Volksbank Magdeburg:
Commerzbank Magdeburg:
Deutsche Bank:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC NOLADE21MDG
BIC GENODEF1MD1
BIC COBADEFF810
BIC DEUTDE8MXXX

USt-IDNr. DE 139311977

Baugenehmigung AZ: 63/22/0712 vom 04.04.2023

Sehr geehrte Frau Münster-Rendel,

auf Ihren Antrag wird Ihnen gemäß §71 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) **unbeschadet der Rechte Dritter** nach Maßgabe der beigefügten, mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen, **unter den in dieser Baugenehmigung enthaltenen Bedingung, Auflagen und Hinweisen** für das oben genannte Bauvorhaben die Baugenehmigung erteilt. Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfvermerke sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Baugebührenverordnung (BauGVO) in Verbindung mit §§ 1, 5 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzu legen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Schütt



Anlagen:

Beiblatt zur Baugenehmigung,
Kostenfestsetzungsbescheid,
Baustellenschild,
Mitteilung über Baubeginn,
Anzeige über die beabsichtigte
Aufnahme der Nutzung,
Prüfberichte zur Statik Anlagen
1+2, einschl. geprüfte Statik,
sonst. Anlagen 3 - 7,
Ihre Bauantragsmappen

Beiblatt:
für Baugenehmigung AZ: 63/22/0712 vom 04.04.2023

Bezeichnung des Vorhabens:
Neubau Gleichrichterunterwerk (unterirdisch)

BEDINGUNG

1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Freigabebestätigung des Baufeldes durch die zuständige Sicherheitsbehörde unter nachfolgender Anschrift einzuholen:

*Polizeiinspektion Magdeburg
Sachgebiet Recht / Personal
Sternstraße 12
39104 Magdeburg*

Mit der Anzeige des Baubeginns ist die Freigabe der Sicherheitsbehörde (Polizeiinspektion Magdeburg) vorzulegen.

Sollte die Kampfmittelfreiheit nur im Wege einer baubegleitenden Kampfmittelräumung erfolgen können, ist eine Bestätigung der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen - Anhalt (KBD) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese Art der Kampfmittelräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen - Anhalt erfolgen kann oder ein privates Kampfmittelräumunternehmen gebunden werden muss.

AUFLAGEN

1. **Auflagen zur Standsicherheit**

- 1.1 Die statischen Prüfberichte vom 25.05.2022 und vom 25.08.2022 mit der **Prüf- Nr. 8938 und 8938/A**, des Prüflingenieurs Herrn Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer und die Prüfbemerkungen/Prüfresultate in den statischen geprüften Unterlagen sind zu beachten und einzuhalten (**ANLAGEN 1 und 2**).

Die Umsetzung der unter Hinweise und Auflagen in den Prüfberichten unter Pkt. 11. und 13. aufgeführten Prüfbemerkungen und - Ergebnisse wird beauftragt.

Die Ausführung der Bauteile, für die im Prüfbericht ein Nachtrag bzw. die Überarbeitung des Standsicherheitsnachweises gefordert ist, darf erst nach Vorliegen des positiven Prüfberichtes erfolgen.

- 1.2 **Bauüberwachung Statik**

Der Prüflingenieur ist durch das Bauordnungsamt mit der Überwachung der Baumaßnahme in statischer Hinsicht beauftragt.

Bitte beteiligen Sie hierzu Herrn Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer *rechtzeitig* für die Abnahme/Prüfung von statisch relevanten Bauteilen,
Kontaktdaten: Herr Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer, Im Elbbahnhof 49, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 597 110, Fax: 0391 597 118.

Die Prüfung der Bauüberwachung wird mit einer Bescheinigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA vor Inbetriebnahme abgeschlossen.

2. Auflagen zum Brandschutz

- 2.1 Die Brandschutzprüfung des oben genannten Vorgangs wurde entsprechend § 65 Abs. 2 BauO LSA durch den Prüfenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Volker Porschke Kontaktdaten: Herrn Dipl.-Ing. Volker Porschke , Mittagstr. 16p, 39124 Magdeburg, Tel.: 0391 25 44 68 68, E-Mail: post@pruefing-porschke.de, durchgeführt.

Eine Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten Brandschutznachweises vom 20.02.2023 bestehend aus 22 Seiten Text und 1 Anlage (1 Zeichnung, Grundriss und Schnitt), wurde durch den Prüfenieur festgestellt.

Der Brandschutznachweis vom Ingenieurbüro Schoen, Herrn Robin Schoen, Spielhagenstr. 64, 39110 Magdeburg, ist unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, vollständig umzusetzen.

- 2.2 Der in dem Gleichrichterunterwerk geplante Doppelboden soll mit einem Hohlraum von mehr als 500 mm lichter Höhe errichtet werden. Entsprechend Nr. 4.1 der MSysBöR muss die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Ständer) bei Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend sein.
Das Versagenkriterium bei der Bauteilprüfung bezieht sich nur auf die Tragfähigkeit.
- 2.3 Da die geplante Brandmeldeanlage bei der Leitstelle der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG aufgeschaltet werden soll, ist die weitere Alarmorganisation hinsichtlich der Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte der Feuerwehr durch den Betreiber zu definieren.

2.4 Brandschutzaufgaben zur Bauüberwachung gemäß § 27 Abs. 1 PPVO

- 2.4.1 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind dem Prüfenieur für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. V. Porschke, die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a bis 23 BauO LSA für die eingesetzten Bauprodukte oder Bauarten, der Nachweis der geforderten Klassifikation der Dämmungen, Verkleidungen, Unterdecken und Fußböden sowie die entsprechenden Übereinstimmungsnachweise für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien in Form einer Dokumentation rechtzeitig vor der Endabnahme (mindestens zwei Wochen zuvor) vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 2.4.2 Durch den Prüfenieur für Brandschutz wird die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis zur Genehmigungsplanung, mit den Brandschutzaufgaben- und Hinweisen dieser Baugenehmigung vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA zu bescheinigen.

Dazu ist der Prüfenieur für Brandschutz durch den Bauherrn rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren (siehe Kontaktdaten Auflage 2.1), um diesem die übertragene Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung

- mindestens zur Rohbaufertigstellung,
- vor dem Abschluss des Gewerkes Trockenbau,
- sowie zur Fertigstellung (vor der Inbetriebnahme)

zu ermöglichen.

2.4.3 Zwecks Wahrnehmung der Bauüberwachung des Brandschutzes ist der Brandschutzprüfingenieur Herr Dipl.-Ing. V. Porschke rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Überwachung erfolgt stichprobenartig.

Durchzuführende Beteiligung des Prüfingenieurs im Rahmen der Bauüberwachung:

- nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. bei Beginn des Ausbaus der Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung, spätestens jedoch vor dem Schließen von Unterdecken und Installationsschächten durch das Gewerk Trockenbau,
- nach Fertigstellung der Baumaßnahme und unmittelbar vor Nutzungsbeginn.

Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermine für die bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandschutzanlagen *rechtzeitig* (mindestens 48 Stunden vor Ausführungsbeginn) dem Prüfingenieur, siehe Kontaktdaten unter 2.1, mitzuteilen.

3. Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl.I, S. 2179) (in der derzeit geltenden Fassung), ist in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) - Bek. des BMA vom 01.08.1988 - III b 2 - 34507 – einzuhalten.

Insbesondere wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 03.06.2022, AZ: LAV52Br-20220523-MD_002895 verwiesen (**ANLAGE 3**, 2 Seiten). Die Auflagen Pkt. 1. bis Pkt. 3. und der Auflagenvorbehalt sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind umzusetzen.

4. Allgemeine Auflagen

- 4.1** Vor Baubeginn ist gem. § 71 Abs. 7 BauO LSA von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer anderen sachkundigen Vermessungsstelle die Grundrissfläche des Gebäudes abzustecken und die Höhenlage festzulegen.
Hinweis: Bezugsfläche für die Tiefe der Abstandsfläche ist die Außenhaut des fertigen Gebäudes (einschl. Putz, Verkleidung, Wärmeschutzdämmung u. a.); dies ist bei der Einmessung und Errichtung zu berücksichtigen.
- 4.2** Die Erklärung des Entwurfsverfassers, dass der Schallschutznachweis erstellt ist, ist dem Bauordnungsamt spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn vorzulegen.
- 4.3** Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (siehe beiliegende **Mitteilung über Baubeginn**). Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn sind nach § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Kampfmittelfreigabebestätigung (siehe Bedingung 1),
 - Erklärung zum Schallschutznachweis,
 - die Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters entsprechend **ANLAGE 4**, (§ 52 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 S.1 und 2 BauO LSA).

4.4 Die **Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung** ist der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die nachfolgend benannten Nachweise sind dem Bauordnungsamt mit der Fertigstellung und vor Nutzungsaufnahme zu übergeben:

- Erklärung des bauleitenden Architekten/Ingenieurs, dass das Vorhaben entsprechend den genehmigten Planunterlagen ausgeführt wurde (Bauleitererklärung, 1 Blatt - **ANLAGE 5**),
- Schlussbericht Prüfstatiker des Herrn Obering. Prof. Dipl.-Ing. D. Beyer, siehe Auflage 1.2,
- Bestätigung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung des Brandschutznachweises vom Aufsteller bzw. mit Fachbauleitererklärung Brandschutz gem. § 55 BauO LSA (**ANLAGE 6**, 1 Blatt),
- Schlussbericht des Brandschutzprüfingenieurs Herrn Dipl.-Ing. V. Porschke über die brandschutztechnische Abschlussprüfung gem. Auflage 2.4,

Im Rahmen der Bauüberwachung kann die Vorlage weiterer Nachweise und Zertifikate erforderlich werden.

5. Auflage zum Denkmalschutz

Das o. g. Vorhaben befindet sich in der Nähe eines archäologischen Flächendenkmals. Um abzuklären, ob die geplanten Baumaßnahmen bodendenkmalpflegerisch begleitet werden müssen, ist frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Abteilung Bodendenkmalpflege) Kontakt aufzunehmen.

*Herr Dr. Götz Alper
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Grabungsstützpunkt Heyrothsberge
Berliner Straße 25
39175 Heyrothsberge*

Tel: 039292/6998-14 Mobil: 01578 7393549
Fax: 039292/6998-50
E-Mail: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

HINWEISE

1. Hinweise zum Brandschutz

- 1.1** Die geplante Brandmeldeanlage soll bei der Leitstelle der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG aufgeschaltet werden.
- 1.2** Sofern ein gewaltfreier Zugang für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ermöglicht werden soll, ist dafür vor Ort ein geeignetes Schlüsseldepot zu installieren. Alternativ wird das Betreten des Objektes durch einen Mitarbeiter der MVB ermöglicht. Die objektspezifische Alarmorganisation ist durch den Betreiber zu definieren (Siehe Auflage 2.3).

2. Umweltrechtliche Hinweise

2.1 Hinweise zum Umweltschutz/ Wasserschutz

Sollten wider Erwarten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist für die Entnahme des Grundwassers/Schichtenwassers die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde vor Maßnahmenbeginn einzuholen.

2.2 Hinweise zum Umweltschutz/ Bodenschutz

- 2.2.1** Die Vegetationsschicht auf dem zukünftigen Gleichrichterunterwerk ist nicht mit dem Untergrund verbunden und unterliegt somit nicht den bodenschutzrechtlichen Regelungen.
- 2.2.2** Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a., zusätzlich zur vorhandenen Auffüllung, Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2737). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

2.3 Hinweise zum Umweltschutz/ Immissionsschutz

Baulärm

Während der Bauphase sind lärmintensive Arbeiten so zu organisieren, dass die Immissionsrichtwerte der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" eingehalten werden.

Der Einsatz geprüfter und gekennzeichnete Baumaschinen mit niedrigem Schalleistungspegel ist vorzusehen. Für jedes Vorhaben sind wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte umzusetzen.

Die Nachtzeit gilt werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr.

3. Hinweise des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM)

- 3.1** Der Altbaumbestand wird als Bestandteil der Allee Halberstädter Straße und Leipziger Straße angesehen und unterliegt somit dem § 21 NatSchG LSA.
- 3.2** Die Lage der Übergabe- und Wasserzählschächte dürfen nicht im Kronentraufbereich des Altbaumbestandes liegen und zu keiner weiteren Beeinträchtigung der Grünanlage führen.
- 3.3** Sämtliche Anschlussverkabelungstrassen/Zuwegung sind in den vorhandenen Gehweg zu legen und nicht durch die Grünanlage.
- 3.4** Auch im Bereich der Leipziger Straße darf es nicht zu Schäden an den Alleebäumen kommen bzw. zukünftige Ausgleichsbaumstandorte dürfen nicht durch Kabeltrassen beeinträchtigt werden.
- 3.5** Eine ökologische Bauüberwachung muss stattfinden.
- 3.6** Es muss berücksichtigt werden, dass es Trockenheits- und Starkregenprobleme zukünftig häufiger gibt. Ggfs. sollten gleichzeitig Speichermöglichkeiten geschaffen werden, mit denen bei Trockenheit gewässert werden kann (Oberflächenwasser anstelle Trinkwasser) und bei Starkregen Oberflächenwasser aufgefangen werden kann.
- 3.7** Das Bauvorhaben ist möglichst in der vegetationsfreien Zeit durchzuführen.
- 3.8** Die Durchführung von Baumaßnahmen ist dem Gestattungsgeber und dem Tiefbauamt rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vorab mitzuteilen. Damit kann dem Gestattungsgeber die Möglichkeit gegeben werden, vorhandene Stauden bzw. ggf. zum Zeitpunkt der Baumaßnahme vorhandene Bepflanzung zu sichern.

- 3.9 Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Mensch zu kompensieren, ist das G UW mittels Bepflanzung so zu begrünen, dass die oberirdischen Bauwerksteile sich möglichst unauffällig in die Grünanlage einfügen.

Die gestalterische Einbindung des G UW und seiner sichtbaren Bauteile ist durch einen Landschaftsarchitekten (Fachplaner) in intensiver Zusammenarbeit mit dem EB SFM zu planen. Das betrifft hauptsächlich die Ausformung der Pflanzfläche und die Erarbeitung eines Pflanzplanes für die Pflanzfläche unter Berücksichtigung des § 3 des Gestattungsvertrages. Dieser Freiraum verfügt (auch als Verbindung zwischen den beiden Haltestellenbereichen in der Halberstädter und in der Leipziger Straße) über eine hohe Aufenthaltsqualität durch die Qualität seiner Gestaltung.

Außerdem besitzt das rabattenartige Beet als "Beet für Kinder" eine besondere Bedeutung, die beizubehalten/wiederherzustellen ist bzw. in Abhängigkeit von der künftigen Gestaltung.

- 3.10 Die vorhandenen Baumstandorte der regelmäßigen Baumpflanzung sind langfristig zu erhalten. Abgängige Bäume und bereits vorhandene Lehrstellen sind durch den EB SFM prinzipiell nachzupflanzen. Der Zeitpunkt der Nachpflanzung wird durch den EB SFM bestimmt (und abgestimmt).

4. Hinweise des Tiefbauamtes

- 4.1 Die im Flurkartenauszug gelb angelegte Teilfläche (**ANLAGE 7**) befindet sich in Baulastträgerschaft des Tiefbauamtes und gilt als öffentlich gewidmet.

- 4.2 Der Verbindungsweg zwischen Halberstädter Straße und Leipziger Straße befindet sich nicht in Baulastträgerschaft des Tiefbauamtes. Dieser Weg soll als Erschließungsweg genutzt werden. Dazu sind die Bereiche der Geh- und Radwege auf der Halberstädter Straße und Leipziger Straße im Bereich der Überfahrten zu ertüchtigen bzw. in Abstimmung mit dem Baulastträger des Baubezirkes Süd, Herr Knauff, Tel. 540 5257) entsprechend auszubauen. Aussagen zu erforderlichen Zufahrten fehlen in den vorliegenden Unterlagen. Falls keine Grundstückszufahrt erforderlich sein sollte, jedoch zumindest die Baustellenzufahrt. Diese ist gesondert beim Tiefbauamt /SG 66.31 zur Genehmigung einzureichen.

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 Da die eingeschränkte Prüfung des Bauantrages gemäß § 63 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BauO LSA beantragt wurde, obliegt dem Bauherren die eigenständige Antragstellung, da die Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen von dieser Genehmigung unberührt bleiben.

- 5.2 Für die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages war die Eintragung einer Baulast erforderlich.

Baulast:	Vereinigung von Grundstücken
Flur:	144
Flurstück:	1275/169 und 1277/169

- 5.3 Der Bauherr ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des verantwortlichen Bauleiters enthalten muss (Vordruck für **Baustellenschild** ist beigegefügt).

- 5.4 Die genehmigten Bauzeichnungen müssen mit den Ausführungsunterlagen und der Ausführung übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Prüffähige Unterlagen sind vor der Bauausführung vorzulegen und das Prüfergebnis ist abzuwarten.

- 5.5 Gemäß § 71 Abs. 8 ist der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 Gem. § 57 Abs. 2 BauO LSA können auch nach Erteilung der Baugenehmigung, Auflagen geändert oder ergänzt werden.
- 5.7 Der Baubeginn kann erst erfolgen, wenn der **Planfeststellungsbeschluss** vorliegt. Die darin festgehaltenen Festlegungen sind einzuplanen und einzuhalten.

Fundstellen:

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), die zuletzt durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) geändert worden ist
BauGVO	Baugebührenverordnung vom 04.05.2006 (GVBl. LSA S. 315), die zuletzt durch Verordnung vom 17.08.2018 (GVBl. LSA S. 284) geändert worden ist
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012, die zuletzt durch Verordnung vom 22.06.2022 (GVBl. LSA S. 138) geändert worden ist

Landeshauptstadt Magdeburg
Bauordnungsamt
Frau Wille
An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg



Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer
Prüfingenieur für Standsicherheit der Fachrichtungen
Massiv-, Metall- und Holzbau
Im Elbbahnhof 49, 39104 Magdeburg
☎ 0391/ 597 110 ☎ 0391/ 597 118

Az:
63/22/0712/03

Meine Zeichen
By/Bo

Datum
25. Mai 2022

Prüfbericht Nr. 8938

1. **Bauobjekt:** Neubau Gleichrichterunterwerk
Hellestraße (unterirdisch)
Halberstädter Str./Leipziger Str.
39112 Magdeburg
2. **Bauherr:** MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe
GmbH & Co.KG
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg
3. **Entwurfsverfasser:** Ingenieurbüro Buschmann GmbH
Dipl.-Ing. H.-D. Buschmann
Eichenweg 24
39120 Magdeburg
4. **Aufsteller der Berechnungen
bzw.
Einreicher von Unterlagen:** Ingenieurbüro Schulze
Otto-von-Guericke-Str. 50
39104 Magdeburg
5. **Geprüfte Unterlagen:** **Statische Berechnung vom 31.01.2020,
Proj.-Nr. 597:**
Deckblatt, Seite 1 bis 42
6. **Baustoffe:** Beton C25/30, C30/37
Betonstahl B 500 A/B
7. **Berechnungsgrundlagen:** DIN EN 1990 bis 1992 sowie 1997 einschließlich
deren zugehöriger NA (2010), DIN 1054

8. Bodenpressung

Es lag das Baugrundgutachten Proj.- Nr. 473/5503 vom 28.05.2018 vom Ingenieurbüro Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH – Rothenseer Straße 24, 39124 Magdeburg zur Prüfung vor.

Es sind die Hinweise des Bodengutachters während der Bearbeitung einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugrubensohle durch den Bodengutachter abzunehmen ist.

9. Belastungsannahmen

Verkehrslast $V = 10,00 \text{ kN/m}^2$ (Nutzlast Deckenplatte)
 $5,00 \text{ kN/m}^2$ (Nutzlast Bodenplatte)

Die technologischen Belastungen aus den Ausstattungsteilen sowie aus Überschüttung werden entsprechend der statischen Berechnung Seite 8 und 10 in Lastgröße, -Wirkung und -Richtung prüfseitig als richtig unterstellt.

10. Objektbezeichnung

Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)
Halberstädter Str./Leipziger Str. - 39112 Magdeburg

11. Prüfbemerkungen

Die o.a. Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften geprüft. Auf folgende Prüfbemerkungen wird hingewiesen:

- 11.1 Die Prüfung erfolgte mittels unabhängiger elektronischer Vergleichsrechnung. Die ermittelten Querschnittswerte wurden unter Beachtung der Prüfbemerkungen als ausreichend bemessen angesehen.
- 11.2 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die statische Berechnung nur auf die Bemessung der Bodenplatte bezieht.
- 11.3 Es sind die statischen Nachweise der Stahlbetonfertigteile einschließlich deren räumlicher Aussteifung dem Prüflingenieur zur Prüfung nachzureichen.
- 11.4 Entsprechend des Baufortschritts sind die Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen vor der Bauausführung zur Prüfung nachzureichen.
- 11.5 Es wird darauf hingewiesen, dass laut Prüfverordnung der Prüflingenieure des Landes Sachsen-Anhalt Prüflingenieure in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen sind. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüflingenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem Prüflingenieur zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

- 11.6 Entsprechend des § 81, Satz 1 sowie des § 80 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind dem Prüferingenieur für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten je nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung übergeben:
- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
 - Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile [Nachweise der Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach DIN EN 1090]
 - Abnahmeprotokolle zum Baugrund
 - Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüferingenieur für Standsicherheit)
- 11.7 Die Prüfung wird fortgesetzt.

12. Hinweise

13. Ergebnis der Prüfung

Die geprüften Unterlagen erfassen die unter Pkt. 10 beschriebenen Konstruktionen. Die geprüften Berechnungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen. Gegen eine weitere konstruktive Bearbeitung unter Beachtung der Prüfbemerkungen bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken.

Zur Erteilung der Baugenehmigung bestehen in statischer Hinsicht unter Beachtung der Prüfbemerkungen keine Bedenken.

Das Prüfexemplar verbleibt beim Prüferingenieur und wird nach Abschluss der Prüfung dem Bauordnungsamt zur Archivierung übergeben.

Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer



Verteiler:

Bauamt (3x)

Prüfexemplar (1x)

Ablage Prüferingenieur (1x)

Landeshauptstadt Magdeburg
Bauordnungsamt
Frau Wille
An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg

Landeshauptstadt **Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer**
Bauordnungsamt
Prüfungsingenieur für Standsicherheit der Fachrichtungen
Massiv-, Metall- und Holzbau
24. Aug. 2022
im Elbbahnhof 49, 39104 Magdeburg
☎ 0391/ 597 110 ☒ 0391/ 597 118

Az:
63/22/0712/03

Meine Zeichen
By/Bo

Datum
25. August 2022

Prüfbericht Nr. 8938/A

1. **Bauobjekt:** Neubau Gleichrichterunterwerk
Hellestraße (unterirdisch)
Halberstädter Str./Leipziger Str.
39112 Magdeburg
2. **Bauherr:** MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe
GmbH & Co.KG
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg
3. **Entwurfsverfasser:** Ingenieurbüro Buschmann GmbH
Dipl.-Ing. H.-D. Buschmann
Eichenweg 24 / 39120 Magdeburg
4. **Aufsteller der Berechnungen
bzw.
Einreicher von Unterlagen:** Ingenieurbüro Schön
Spielhagenstraße 64
39110 Magdeburg
5. **Geprüfte Unterlagen:** ---

Kenntnisnahme bzw. auf Übereinstimmung im Zusammenhang mit den statischen Unterlagen geprüft:
Brandschutznachweis vom 21.07.2022:
Deckbatt, Seite 2 von 20 bis 20 von 20
1 Grundriss
6. **Baustoffe:** Beton C25/30, C30/37
Betonstahl B 500 A/B
7. **Berechnungsgrundlagen:** DIN EN 1990 bis 1992 sowie 1997 einschließlich deren zugehöriger NA (2010), DIN 1054
8. **Bodenpressung**

Es lag das Baugrundgutachten Proj.- Nr. 473/5503 vom 28.05.2018 vom Ingenieurbüro Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH – Rothenseer Straße 24, 39124 Magdeburg zur Prüfung vor.

Es sind die Hinweise des Bodengutachters während der Bearbeitung einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugrubensohle durch den Bodengutachter abzunehmen ist.

9. Belastungsannahmen

Verkehrslast $V = 10,00 \text{ kN/m}^2$ (Nutzlast Deckenplatte)
 $5,00 \text{ kN/m}^2$ (Nutzlast Bodenplatte)

Die technologischen Belastungen aus den Ausstattungsteilen sowie aus Überschüttung werden entsprechend der statischen Berechnung Seite 8 und 10 in Lastgröße, -Wirkung und -Richtung prüfseitig als richtig unterstellt.

10. Objektbezeichnung

Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)
Halberstädter Str./Leipziger Str. - 39112 Magdeburg

Feuerwiderstand

der tragenden Bauteile: **Massivbauteile – feuerbeständig (R90)**

11. Prüfbemerkungen

Die o.a. Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften geprüft. Auf folgende Prüfbemerkungen wird hingewiesen:

11.1 Die Prüfung wird fortgesetzt.

12. Hinweise

13. Ergebnis der Prüfung

Die geprüften Unterlagen erfassen die unter Pkt. 10 beschriebenen Konstruktionen. Die geprüften Berechnungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen. Gegen eine weitere konstruktive Bearbeitung unter Beachtung der Prüfbemerkungen bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken.

Zur Erteilung der Baugenehmigung bestehen in statischer Hinsicht unter Beachtung der Prüfbemerkungen keine Bedenken.

Das Prüfexemplar verbleibt beim Prüflingenieur und wird nach Abschluss der Prüfung dem Bauordnungsamt zur Archivierung übergeben.

Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer

Verteiler:

Bauamt (1x)/Aufsteller (1x)

Bauherr (1x)/Prüfexemplar (1x)

Ablage Prüflingenieur (1x)

Magdeburger Verkehrsbetriebe: Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)
AZ BOA 63/22/0712/04

LAV Dezernat 52 – Regionalbereich Nord Mitte
AZ LAV 52Br-20220523-MD_002895

Seite 1/2
03.06.2022

Anlage

Nebenbestimmungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Dezernat 52 zum baurechtlichen Genehmigungsverfahren: Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch) in Magdeburg

Auflagen

1. Die Lukentür zum GUW muss sicher zu handhaben und gegen unbeabsichtigtes Bewegen (z. B. Auf- und Zuklappen) gesichert sein. Diese Forderung ist z. B. dann erfüllt, wenn die Lukentür von einem gesicherten Standplatz aus geöffnet werden und die klappbare Abdeckung in geöffnetem Zustand festgestellt werden kann.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV¹ i. V. m. Pkt. 5.2 Abs. 2 ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“²
2. Die Lukentür zum GUW muss sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung des Fluchtweges angewiesen sind.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 7 Abs. 1 ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“³
3. Freien Seiten der Treppe müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe des Geländers muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 4.5 Abs. 7 der ASR A1.8 „Verkehrswege“⁴

Auflagenvorbehalt

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52 bewirken.

¹ Verordnung über Arbeitsstätten (**Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

² **Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1** „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“; Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 245

³ **Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3** „Fluchtwege und Notausgänge“; Ausgabe: März 2022

⁴ **Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8** „Verkehrswege“; Ausgabe: März 2022

An die untere Bauaufsichtsbehörde

Bauordnungsamt
Magdeburg
An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
63/22/0712 (Wille)

ANLAGE 4

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin
(§§ 52 / 55 BauO LSA)

I. Bauleiterbestellung:

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft

Name, Vorname MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG Frau Münster-Rendel Birgit		
Telefon mit Vorwahl 0391/5 48 0	Fax mit Vorwahl 0391/5 43 00 46	E-Mail-Adresse info@mvbnet.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben
Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)

3. Baugrundstück

Gemeinde Magdeburg	Gemeindeteil Leipziger Straße
Straße, Haus-Nr Halberstädter Straße	Gemarkung Magdeburg, Flur 144, Flurstücke 1275/169, 1277/169, 10237, 10239, 10242
Leipziger Straße	

4. Bestellung

Ich/Wir bestelle(n) für das gesamte Bauvorhaben für folgende Aufgaben:

als

<input type="checkbox"/> Bauleiter(in)	<input type="checkbox"/> Fachbauleiter(in)	
Name, Beruf		
Telefon mit Vorwahl	Fax mit Vorwahl	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

Einen etwaigen Wechsel in der Person des/der Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin werde ich rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

II. Bauleitererklärung

Ich bin wie oben angegeben bestellt zum/r **Bauleiter(in)** **Fachbauleiter(in)**

Ort, Datum, Unterschrift Fach-/ Bauleiter(in)

An die untere Bauaufsichtsbehörde

Bauordnungsamt
Magdeburg
An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
63/22/0712 (Wille)

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Mitteilung über Baubeginn (§71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG Frau Münster-Rendel Birgit		
Telefon (mit Vorwahl) 0391/5 48 0	Fax (mit Vorwahl) 0391/5 43 00 46	E-Mail-Adresse info@mvbnet.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg		
Der / Die Bauherr(in) /Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben
Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)

3. Baugrundstück

Gemeinde Magdeburg	Gemeindeteil Leipziger Straße
Straße, Haus-Nr Halberstädter Straße Leipziger Straße	Gemarkung Magdeburg, Flur 144, Flurstücke 1275/169, 1277/169, 10237, 10239, 10242

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck "Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin"
 liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. liegt bei

Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der / die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen.

Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

An die Bauaufsichtsbehörde

Landeshauptstadt Magdeburg
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

63/22/0712 (Wille)

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde**Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)****1. Bauherr (in) / Bauherrengemeinschaft**

Name, Vorname MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, Frau Birgit Münster-Rendel		
Telefon (mit Vorwahl) 0391/5 48 0	Fax (mit Vorwahl) 0391/5 43 00 46	E-Mail-Adresse info@mvbnet.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Otto-von-Guericke-Straße 25 39104 Magdeburg		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft Name, Vorname Ingenieurbüro Buschmann GmbH Herrn Hans-Dietmar Buschmann		
Telefon (mit Vorwahl) 0391/6 21 34 26	Fax (mit Vorwahl) 0391/6 21 34 25	E-Mail-Adresse info@ing-buero-buschmann.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Eichenweg 24, 39120 Magdeburg		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)

3. Baugrundstück

Gemeinde Magdeburg	Gemeindeteil Leipziger Straße
Straße, Hausnummer Halberstädter Straße	Gemarkung Magdeburg
Leipziger Straße	Magdeburg
Flur 144	Flurstück 1275/169, 1277/169, 10237, 10239, 10242

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	
-------------------------------------	--

5. Hinweise für den Bauherrn/ die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Die Bestätigung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Bauvorhaben (von der Bauaufsichtsbehörde auszufüllen)	Baugenehmigung-Nr. 63/22/0712
	Genauere Bezeichnung laut Baugenehmigung Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße (unterirdisch)
	Straße, Hausnummer, Ortsteil Halberstädter Straße, Leipziger Straße
	Gemarkung, Flur, Flurstück Magdeburg, Flur 144, Flurstücke 1275/169, 1277/169, 10237, 10239, 10242
Entwurfsverfasser (von der Bauaufsichtsbehörde auszufüllen)	Name, Anschrift, Telefon Ingenieurbüro Buschmann GmbH Herrn Hans-Dietmar Buschmann Eichenweg 24 39120 Magdeburg
Bauleiter (vom Bauherren auszufüllen)	Name, Anschrift, Telefon
Unternehmer für den Rohbau (vom Bauherren auszufüllen)	Name, Anschrift, Telefon
	Name, Anschrift, Telefon



Bauschein erteilt am 04.04.2023

(untere Bauaufsichtsbehörde)

i. A.

Schütt

Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten **muss**, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. (§ 11 Abs. 3 BauOLSA).